


Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnitt / Station: B 15n in Bau bis K LAs 14 / 120 / 5,575
B 15neu, Essenbach (A 92) – B 299 Neubau der Ost-Umfahrung Landshut Bauabschnitt I von Essenbach (A92) bis Dirnau (LAs 14)
PROJIS-Nr.: 09 00 99 19 30

FESTSTELLUNGSENTWURF

**Unterlage zur FFH-Ausnahmeprüfung für das Gebiet "Leiten
der Unteren Isar" (DE 7439-371)**

Bauabschnitt I von Essenbach (A 92) bis Dirnau (LAs 14)
Bau-km 48+110 bis 49+900

aufgestellt: Staatliches Bauamt Landshut  Bayerstorfer, Baudirektor Landshut, den 10.01.2020	

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Landshut
Innere Regensburger Str. 7-8
84034 Landshut

Auftragnehmer:



Dr. H. M. Schober

Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. A. Pöllinger
Dipl.-Ing. T. Holzmann
B.Eng. J. Kiefer

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	1
2	Alternativenprüfung	2
2.1	Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens	2
2.2	Beurteilung von räumlichen Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000.....	2
2.2.1	Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten räumlichen Alternativen	5
2.2.2	Vergleichende Bewertung der räumlichen Alternativen aus FFH-Sicht	5
2.3	Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zielerreichung	7
2.4	Ergebnis der Variantenuntersuchung.....	7
3	Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	8
4	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	11
4.1	Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	11
4.2	Beschreibung von Zustand und Ausstattung der für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiche.....	12
4.3	Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Netz Natura 2000.....	14
4.3.1	Kohärenzsicherungsmaßnahme 13 A/FFH/FCS - Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 9150 „Orchideen-Buchenwald“ an der Isarhangleite bei Wolfstein.....	14
4.3.2	Kohärenzsicherungsmaßnahme 14 A/FFH/FCS - Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ an der Isarhangleite bei Neudeck	15
4.4	Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen	16
4.5	Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung	18
4.6	Regelungen zur Kontrolle	18
5	Zusammenfassung zu den Maßnahmen der Kohärenzsicherung.....	20
6	Fazit	21

1 Anlass

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet DE 7439-371 "Leiten der Unteren Isar" (Unterlage 19.2) hat bei der Prüfung der Verträglichkeit ergeben, dass das Vorhaben „B 15neu, Bauabschnitt I“ bei den Lebensraumtypen (LRT) 9150 (Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald) und 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führt. Diese Beeinträchtigungen ergeben sich durch eine Erhöhung der prognostizierten Verkehrsbelastung auf der Kreisstraße LAs 14 bei Realisierung des Bauabschnittes I und den damit einhergehenden zusätzlichen verkehrsbedingten Nährstoffeinträgen durch Stickstoffdeposition in angrenzende empfindliche Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes. Bei der Prüfung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen („Abschwächungsmaßnahmen“) – im Kontext der Stickstoff-Problematik – ergab sich, dass es nicht möglich bzw. zumutbar ist, durch derartige Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für die beiden betroffenen Lebensraumtypen 9150 und 9180* zu vermeiden.

Eine abweichende Zulassung des Projektes ist damit an das Vorliegen der Ausnahmegründe des § 34 Abs. 3 BNatSchG geknüpft. Demnach kann das Vorhaben nur zugelassen werden, wenn

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind.

Da von dem Projekt mit dem LRT 9180* auch ein im Gebiet vorkommender prioritärer natürlicher Lebensraumtyp betroffen ist, können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.

Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Soll ein Vorhaben nach § 34 Abs. 3 BNatSchG, auch in Verbindung mit Abs. 4, zugelassen werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Maßnahmen zur Kohärenzsicherung). Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

2 Alternativenprüfung

2.1 Bestimmung des Zwecks und des Ziels des Vorhabens

Die Bundesstraße B 15 verbindet im Bundesfernstraßennetz die Oberzentren Regensburg, Landshut und Rosenheim und verknüpft als überregionale Nord-Süd-Verbindung die querlaufenden Bundesautobahnen A 93, A 92, A 94 und A 8.

Ihre Bestandsstrecke ist wegen der Vielzahl von Ortsdurchfahrten und wegen ihres geringen Ausbaustandards für diese Verkehrsfunktion völlig unzureichend. Langsamer landwirtschaftlicher Verkehr sowie innerorts auch Radfahrer mischen sich auf teils kurvigen und unübersichtlichen Streckenteilen sowohl mit dem schnellen, weiträumigen Kraftfahrzeugverkehr, als auch mit dem Binnenverkehr der Ortsdurchfahrten. Die Folge sind verminderte Verkehrssicherheit, erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit und hohe Immissionsbelastungen für die Anwohner.

Die geplante Gesamtmaßnahme Ost-Süd-Umfahrung von Landshut im Zuge der geplanten Bundesfernstraße B 15neu Regensburg – Landshut – Rosenheim beginnt im Norden nach dem Knotenpunkt der B 15neu mit der A 92 und endet südlich von Landshut an der bestehenden B 15. Damit soll die bereits von Norden her begonnene Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Richtung Rosenheim fortgeführt werden.

Außerdem soll die starke Verkehrsbelastung der bestehenden Stadtdurchfahrten entlang der B 15, der B 299 und der St 2045 in der Stadt Landshut reduziert werden.

Planungsziel des Bauabschnittes I

Gegenstand des Antrages ist der erste Bauabschnitt der Ost-Süd-Umfahrung Landshuts von der A 92 (Essenbach) bis zur LAs 14 (Dirnau). Die Ost-Süd-Umfahrung Landshuts ist im Bundesverkehrswegeplan und in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs enthalten. Der zur Planfeststellung nachgesuchte erste Bauabschnitt der B 15neu Ost-Süd-Umfahrung Landshut stellt einen eigenständigen funktionsfähigen Straßenabschnitt mit eigener Verkehrsbedeutung dar. Die Weiterführung der B 15neu von der A 92 zu der LAs 14

- schafft einen weiteren dringend erforderlichen Isarübergang im Bereich Landshut, der die Nord-Süd-Mobilität innerhalb der Region Landshut nachhaltig verbessert,
- entlastet das innerstädtische Verkehrsnetz in Landshut (insbesondere die Konrad-Adenauer-Straße) vom Durchgangsverkehr und
- verbessert die Erschließung/Erreichbarkeit von verkehrsintensiven Einrichtungen im Landshuter Osten (Hochschule Landshut, das Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz, die Sparkassenakademie und das Messegelände mit Standort des Landestheaters Niederbayern).

2.2 Beurteilung von räumlichen Alternativen aus Sicht der Belange von Natura 2000

Der Variantenvergleich in der folgenden Betrachtung bezieht sich auf den großräumigen Variantenvergleich, der im Rahmen des sogenannten „Dialogforums“ im Vorgriff auf das Raumordnungsverfahren erarbeitet wurde. Die dort untersuchten Varianten wurden in verschiedener Hinsicht auf die Realisierungschancen und die damit verbundenen Vor- und Nachteile überprüft.

Es wurden dabei auch solche Varianten analysiert, die aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung nicht als Bundesstraße realisierbar wären. Dies war erforderlich, weil zu Beginn des Dialogforums nicht hinreichend bekannt war, ob ortsnahe Umfahrungen die angestrebten Ziele nicht auch in ausreichendem Maße erfüllen können.

Die ausführliche Darstellung dieses vorgezogenen Variantenvergleichs ist im Kapitel 3.2.1 des Erläuterungsberichtes (Unterlage 1) enthalten.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die untersuchten Planfälle der Variantenuntersuchung:

Legende

- Fall 1a
- Fall 1b
- Fall 1c
- Fall 2a +
- Fall 2b +
- Fall 3
- Fall 4 +
- Fall 5a
- Fall 5b +
- Fall 6 +
- Fall 7 +
- Fall 8 +
- Fall 9

Bauen auf Bestand = gestrichelte Linien



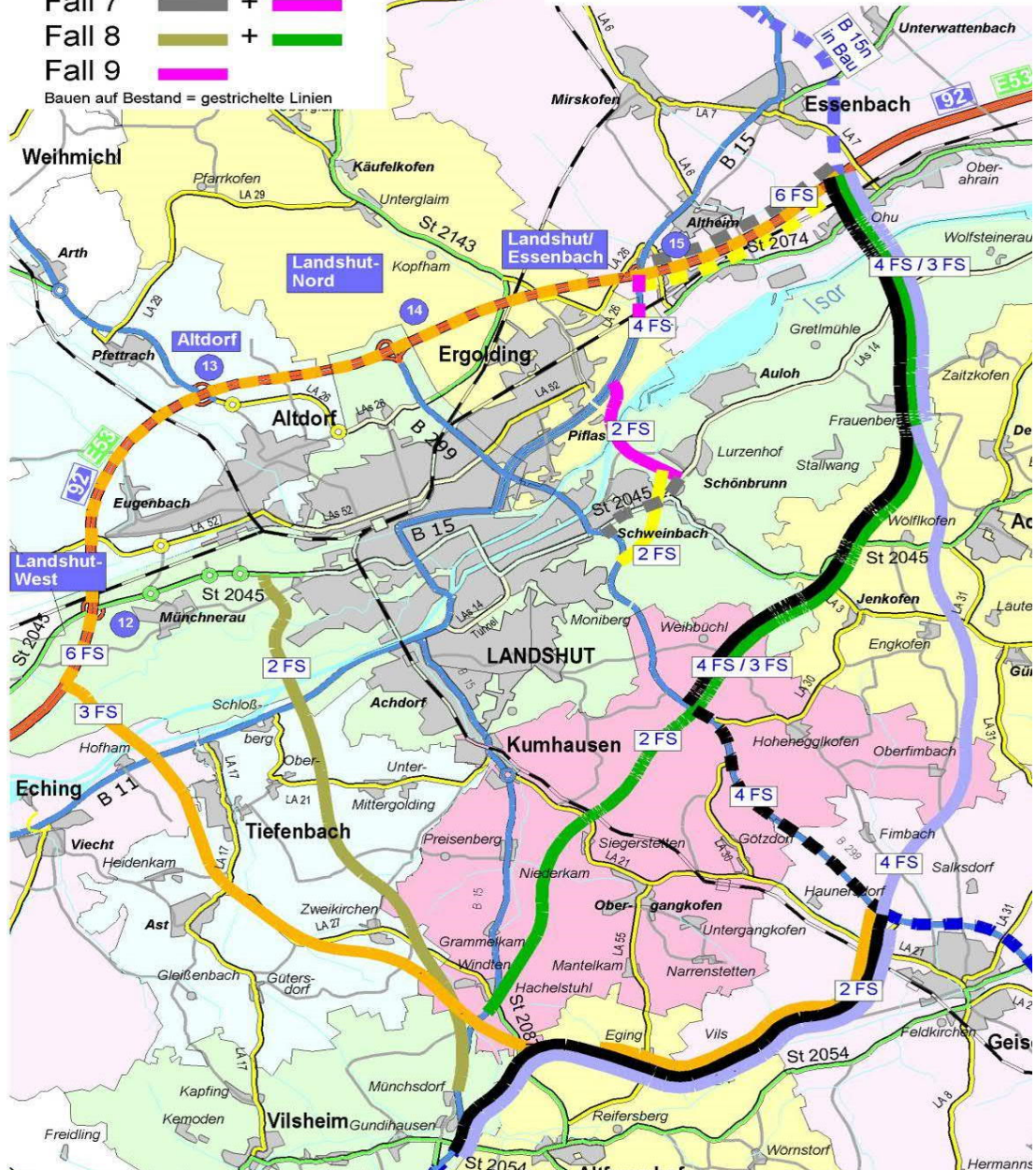
Freistaat Bayern
 Staatliches Bauamt Landshut
 Innere Regensburger Str. 7-8, 84034 Landshut
 Tel. 0871/9254-133, Fax 0871/9254-158, E-Mail: ou-landshut@stbala.bayern.de, www.ou-landshut.de

Dialogforum - Ost-Süd-Umfahrung Landshut
Varianten für eine Umfahrung von Landshut
 mit vorgeschlagenen Varianten des Dialogforums vom 22.06. und von der Projektgruppe ergänzte Varianten auf Grundlage von Gutachterempfehlung

Stand: 05.10.2015

Übersichtskarte **Maßstab 1:**

Projekt: Umfahrung_Landshut
 Date: 2015-10-05_Varianten_OU_Landshut_Baumkarte_Ergänzung,
 Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
 (Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet) Plotdatum:



2.2.1 Darstellung und Begründung der Auswahl der untersuchten räumlichen Alternativen

Ein Verzicht auf das Vorhaben ist aufgrund der weiteren Steigerung der Verkehrsbelastung und der daraus resultierenden weiter zunehmenden Stauproblematik, der mangelnden Verkehrssicherheit und der Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht geboten.

Die Nullvariante wurde daher im weiteren Vergleich nicht mehr betrachtet.

Varianten im Westen der Stadt Landshut

Varianten im Westen der Stadt Landshut würden das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ nicht beeinträchtigen, da das FFH-Gebiet im Südosten der Stadt endet. Hier ist zu prüfen, ob andere Gründe eine Wahl dieser Trassierungen ausschließen. Zu diesen Varianten zählen die Fälle 3, 4, 5a und 5b.

Stadtnahe Varianten im Osten der der Stadt Landshut

Als weitere Lösungen wurden stadtnahe Varianten im Osten der Stadt Landshut untersucht, um sicherzustellen, dass es nicht verträglichere Quermöglichkeiten des langgestreckten FFH-Gebietes „Leiten der Unteren Isar“ gibt.

Stadtferne Varianten im Osten der Stadt Landshut

Die stadtfernen Varianten im Osten der Stadt Landshut queren das langgestreckte FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ an einer sehr schmalen Stelle, an der nur wenige verschiedene Lebensraumtypen vorhanden sind und sich kein Schwerpunkt mit besonders guter Ausprägung der Lebensraumtypen befinden. Dies gilt ebenso für die in den Erhaltungszielen genannten Arten des FFH-Gebietes.

2.2.2 Vergleichende Bewertung der räumlichen Alternativen aus FFH-Sicht

Varianten im Westen der Stadt Landshut

Die Trassierungen der Fälle 3 und 4 beeinträchtigen drei FFH-Gebiete, die sich im Norden bzw. Westen der Stadt Landshut befinden. Im Variantenvergleich wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete wie folgt beurteilt:

- Querung FFH-Gebiet Isarauen: erhebliche Beeinträchtigungen vom FFH-Lebensraumtyp Auwald wegen der großflächigen Inanspruchnahme von Lebensraumtypen absehbar, Minderungen durch Brücken mit ausreichenden lichten Höhen möglich;
- Querung FFH-Gebiet Bucher Graben: Brückenverbreiterung der A 92, bei Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich ohne erhebliche Beeinträchtigungen, jedoch möglicherweise erhebliche Belastung wegen zusätzlicher Stickstoffdepositionen;
- Querung FFH-Gebiet Klötzlmühlbach: Minimierungsmöglichkeiten mit besonderem technischen Aufwand (Minimierung durch Überbrückung) möglich, dann voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen, jedoch auch hier möglicherweise erhebliche Belastung wegen zusätzlicher Stickstoffdepositionen.

Fazit der Untersuchung war, dass die Querung des FFH-Gebietes Isarauen westlich von Landshut sehr wahrscheinlich mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden ist, die eine Abweichungsprüfung mit Variantenprüfung erfordern. Es gibt jedoch voraussichtlich andere zumutbare Varianten. Eine Begründung dieser Variante ist damit nur mit zwingendem und überwiegendem öffentlichen Interesse möglich. Die

Trassierung hat außerdem einen vergleichsweise sehr hohen Flächenverbrauch zur Folge und weist lange Abschnitte mit großer Nähe zu Siedlungen auf.

Unter anderem aufgrund dieser absehbaren erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets Isarauen wurden die Fälle 3 und 4 nicht weiterverfolgt.

Bei der Trassierung des Falls 5a werden keine FFH-Gebiete beeinträchtigt.

Stadtnahe Varianten im Osten der Stadt Landshut

Die Trassierungen der Fälle 5b, 6, 7 und 9 verlaufen auf der bestehenden BAB A 92 und der B 15 bis sie auf Höhe von Ergolding nach Süden schwenken und die Isar aue queren. Im Bereich des Stadtteils Schönbrunn treffen sie auf die Staatsstraße 2045. Unmittelbar südlich dieser Staatsstraße liegt ein Teilbereich des FFH-Gebietes „Leiten der Unteren Isar“.

Bei den Fällen 5b, 7 und 9 sind voraussichtlich keine flächenhaften Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes zu erwarten. Allerdings ist bei Fall 9 nicht ausgeschlossen, dass je nach technischer Lösung (Lage der Tunnelportale) erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme nicht zu vermeiden sind. Jedoch sind in allen diesen Fällen Steigerungen der Verkehrsbelastungen auf der St 2045 und der B 299 zu erwarten, die Zusatzbelastungen durch Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet verursachen werden. Angesichts der mit dem Abschnitt an der LAs 14 vergleichbaren Länge mit deutlicher Verkehrszunahme und der Unsicherheit bei den unmittelbaren Beeinträchtigungen stellen diese Varianten im Hinblick auf die Betroffenheit des FFH-Gebietes keine günstigeren Lösungen dar.

Fall 7 würde voraussichtlich durch die Querung des FFH-Gebiets Isarhangleite ein flächenhafter Eingriff in die dort vorhandenen Quellen- und Waldlebensraumtypen bedeuten. Außerdem würden auch hier Zusatzbelastungen durch Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet eintreten und Beeinträchtigungen verursachen, die mindestens denen entsprechen, die im Bauabschnitt 2 der stadtfernen Fälle 1, 2 und 8 auftreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit sehr wahrscheinlich, für diesen Fall wäre ebenfalls eine Abweichungsprüfung erforderlich (FFH-Ausnahme).

Stadtferne Varianten im Osten der Stadt Landshut

Bei den Fällen 1a, 1b, 1c, 2a, 2b und 8 findet eine Querung des FFH-Gebiets Isarhangleite statt. Absehbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme können voraussichtlich mit besonderem technischem Aufwand deutlich minimiert und in ihrer Intensität möglicherweise unter die Erheblichkeitsschwelle gemindert werden.

Allerdings ist in allen diesen Fällen durch den Verkehr auf der neuen Straße und durch Steigerungen der Verkehrsbelastungen auf der LAs 14 zu erwarten, dass die damit verbundenen Zusatzbelastungen durch Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung der Waldlebensräume verursachen werden.

Gesamtbewertung

Mit Ausnahme des Falls 5a sind bei allen anderen Varianten bei den in den FFH-Fragen entscheidungserheblichen Wirkfaktoren (Flächeninanspruchnahme, Stickstoffdeposition) voraussichtlich Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen festzustellen. Diese sind bei den westlich und stadtnah östlich von Landshut verlaufenden Trassierungen voraussichtlich mindestens gleich hoch oder aber deutlich höher als bei den stadtfernen östlichen Varianten. Bei diesen Fällen gibt es demnach keine Trassierung mit der eine Alternative gegeben ist, mit welcher der mit dem Projekt

verfolgte Zweck ohne oder mit deutlich geringeren erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erreichen ist.

Die Variante 5a löst dagegen voraussichtlich keine Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen bei FFH-Gebieten aus und stellt damit aus FFH-Sicht die günstigste Variante dar.

2.3 Bewertung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zielerreichung

Bis auf den Fall 5a führen alle untersuchten Varianten sehr wahrscheinlich zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der jeweils betroffenen FFH-Gebiete.

Neben dem bei den Umweltbelangen entscheidenden Kriterium FFH-Verträglichkeit muss aber beim Variantenvergleich auch geprüft werden, ob durch diese Varianten auch die verkehrlichen Ziele des Vorhabens erreicht werden können. Dazu wurde im Rahmen des Vergleichs Kriterien untersucht, die den Verkehrsnutzen bewerten. Ergebnis der Untersuchung war, dass die Planungsfälle 5a, 7 und 9 ganz überwiegend dem Ziel-, Quell- und Binnenverkehr, nicht jedoch dem weiträumigen Fernverkehr dienen. Dies widerspricht der Definition einer Bundesfernstraße, die nach dem Gesetzeswortlaut dem "weiträumigen Verkehr zu dienen bestimmt ist". Diese Varianten sind daher als Bundesfernstraße nicht umsetzbar und scheiden aus der Alternativenprüfung aus.

2.4 Ergebnis der Variantenuntersuchung

Aus Sicht des Natura 2000-Gebietsschutzes stellt die Variante 5a die günstigste Lösung dar.

In einem weiteren Schritt wurden die Alternativen hinsichtlich ihrer Zielerreichung bei der verkehrlichen Zielstellung einer Bundesfernstraße beurteilt. Dabei wurde festgestellt, dass bis auf Variante 1a, 1b oder 1c sowie 2a und 2b keine der untersuchten Alternativen eine Lösung darstellt, die die mit dem Vorhaben verbundene Funktion einer Fernverbindung ausreichend erfüllen würde.

Damit sind unter Berücksichtigung des Kriteriums der Zielerreichung neben den Variante 1a, 1b oder 1c sowie 2a und 2b keine Alternativen vorhanden, mit denen sich eine Verringerung der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Leiten der Unteren Isar“ erreichen ließe.

Insgesamt stellen diese Varianten die möglichen Lösungen unter den geprüften Alternativen dar, mit denen die verkehrlichen Ziele am schonendsten erreicht werden können. Mit der direkten Weiterführung wird Landshut deutlich vom Durchgangsverkehr entlastet und eine nachhaltige und attraktive Lösung für den weiträumigen Verkehr auf der Achse Regensburg-Landshut-Rosenheim geschaffen. Diese Lösung lässt eine leistungsfähige Weiterführung in Richtung Rosenheim sowohl auf dem Raumordnungskorridor aus den 1970er Jahren als auch entlang der B 15alt zu. Auf der vierstreifigen Bundesstraße (ohne Standstreifen) können hohe Reisezeitgewinne bis zu 50 % erzielt werden. Mit entsprechendem Aufwand (Bauwerke, Ausgestaltung der Maßnahme, Grunderwerb, besondere Arten- und Naturschutzmaßnahmen) können die naturschutzfachlichen und umweltrechtlichen Anforderungen insbesondere im Bereich der sensiblen Isarhangleite eingehalten werden.

3 Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Öffentliche Interessen "einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" können nach Art. 6 FFH-RL bzw. § 34 (3) Nummer 1 BNatSchG die ausnahmsweise Zulassung eines Projekts auch im Falle erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes rechtfertigen, soweit sie im konkreten Fall die Belange des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 überwiegen.

Da im Bereich der Isarhangleite aber auch ein prioritärer Lebensraumtyp (LRT 9180*) erheblich von den Wirkungen des Vorhabens betroffen ist, „können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 (4) BNatSchG nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.“

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründen sich bei der dargestellten Maßnahme wie folgt (siehe hierzu auch die ausführliche Darstellung im Erläuterungsbericht (Unterlage 1)):

Die Ost-Süd-Umfahrung Landshut ist als Projekt des vordringlichen Bedarfes im aktuellen Verkehrswegeplan aufgenommen. Der Gesetzgeber hat damit diesem Vorhaben einen vordringlichen Realisierungsbedarf zuerkannt. Damit scheidet auch ein Verzicht auf das Vorhaben aus. Ein solcher Verzicht würde insbesondere bedeuten, dass die vom Gesetzgeber gewollte Ost-Süd-Umfahrung Landshuts nicht realisiert würde und infolge dieser fehlenden Realisierung weder der Verkehrsfluss auf der B 15neu verbessert noch die Ortsdurchfahrt Landshut entlastet werden könnten. Die Bedeutung des Vorhabens wird außerdem durch die in der Verkehrsuntersuchung festgestellte Verkehrsbelastung bestätigt. Gleichzeitig führt das Vorhaben zu einer Entlastung der innerstädtischen Hauptverkehrsstraßen um bis zu ca. 10.000 Kfz/24h (B 299 – Niedermayerstraße) bei Realisierung der gesamten Umfahrung. Hierdurch wird auch der Gesundheit der Anwohner dieser Straßen Rechnung getragen, die mit verkehrsbedingten Luftschadstoff- und Lärmimmissionen belastet werden, die zum Teil die Grenzwerte nicht einhalten. Unabhängig davon gebietet es der unionsrechtliche Vorsorgegrundsatz, gerade auch zum Schutz der Gesundheit bestimmte Grenzwerte möglichst dauerhaft und nachhaltig zu unterschreiten.

Gegenstand des jetzt angestrebten Planfeststellungsverfahrens ist der Bauabschnitt I (BA I). Durch den Neubau des BA I der Ost-Süd-Umfahrung von Landshut im Zuge der B 15neu wird der Verkehr auf besonders betroffenen Straßenzügen in Landshut wie der Konrad-Adenauer-Straße und der Niedermayerstraße abnehmen (3.200 Kfz/24h bis 5000 Kfz/24h (DTVw)). Damit würden durch das Vorhaben Neubau der B 15neu die Ziele des Lärmaktionsplans der Stadt Landshut im Hinblick auf die menschliche Gesundheit unterstützt werden. Mit der Realisierung des BA I werden jedoch noch keine so signifikanten Entlastungswirkungen hinsichtlich der Gesundheit des Menschen innerhalb der Stadt Landshut eintreten, wie für die gesamte Umfahrung prognostiziert. Die Gesundheit des Menschen als zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses lässt sich bei Betrachtung ausschließlich des BA I daher nicht mit Sicherheit anführen.

Da mit dem Vorhaben ein prioritärer Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt wird und für den Bauabschnitt I noch keine Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden können, ist eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 BNatSchG sind durch die Projektziele zum BA I gegeben:

Die Ost-Süd-Umfahrung Landshuts ist im Bundesverkehrswegeplan und in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG als Vorhaben des vordringlichen Bedarfs enthalten. Der zur Planfeststellung nachgesuchte erste Bauabschnitt der B 15neu Ost-Süd-Umfahrung Landshut stellt einen eigenständigen funktionsfähigen Straßenabschnitt mit eigener Verkehrsbedeutung dar. Die Weiterführung der B 15neu von der A 92 zu der LAs 14

- schafft einen weiteren dringend erforderlichen Isarübergang im Bereich Landshut, der die Nord-Süd-Mobilität innerhalb der Region Landshut nachhaltig verbessert,
- entlastet das innerstädtische Verkehrsnetz in Landshut vom Durchgangsverkehr (siehe oben) und
- verbessert die Erschließung/Erreichbarkeit von verkehrsintensiven Einrichtungen im Landshuter Osten (Hochschule Landshut, das Berufsbildungs- und Technologiezentrum der Handwerkskammer Niederbayern / Oberpfalz, die Sparkassenakademie und das Messegelände mit Standort des Landestheaters Niederbayern).

Bei der Abwägung der „zwingenden Gründe“ des Projektes BA I mit den Beeinträchtigungen der Schutzgüter des FFH-Gebietes ist zu berücksichtigen, dass es bezüglich der Schutzgüter des FFH-Gebietes keine unmittelbaren Verluste von Lebensraumtypen und Arten geben wird. Eine Beeinträchtigung durch die prognostizierten erhöhten Stickstoffeinträge tritt nicht schlagartig ein, sondern nimmt im Laufe der Jahre langsam zu, in denen die geplante B 15neu in Betrieb ist und sich damit eine höhere Verkehrsbelastung auf der LAs 14 ergibt. Für den Teil der Lebensgemeinschaft, für den der zusätzliche Stickstoffeintrag nicht von Relevanz ist (Tierarten), ergeben sich im Wirkraum keine Beeinträchtigungen.

Bei den Beeinträchtigungen handelt es sich ausschließlich um „definitorische Verluste aufgrund gradueller Funktionsbeeinträchtigungen“ durch zusätzliche Stickstoffbelastungen. Diese Beeinträchtigungen betreffen Lebensraumtypflächen, die im Bestand derart vorbelastet sind, dass die Critical Loads bereits durch die Hintergrundbelastung erreicht oder überschritten sind und durch den Verkehr auf der bestehenden LAs 14 bereits zusätzliche Belastungen vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Stickstoffeinträge oberhalb von „Critical Loads“ lediglich die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen beschreiben. Für die Einschätzung der potenziellen Schwere von Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag gibt der „Funktionsbeeinträchtigungsgrad“ eine Orientierung. Dieser liegt bei den beiden als erheblich beeinträchtigt bewerteten Lebensraumtypen 9150 und 9180* überwiegend bei 20 bis 30 %, sehr kleinflächig auch bei bis zu 50 %. Die möglichen Wirkungen werden erst über lange Zeiträume vollständig eintreten. Andererseits würden mit den derzeitigen Rahmenbedingungen selbst bei einem Verzicht auf das Projekt die genannten „Critical Loads“ aufgrund der bestehenden Hintergrundbelastung nicht unterschritten werden.

Die oben genannten bereits mit dem BA I erreichbaren zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses überwiegen die bei Anwendung relevanter Fachkonventionen als erheblich zu bewertenden Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen 9150 und 9180* bzw. des Natura 2000-Gebietes DE 7439-371 „Leiten der Unteren Isar“, die sich projektbedingt aus der Steigerung der Verkehrsbelastung auf der LAs 14 durch mittelbare Wirkungen ergeben.

4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Im Falle der Zulassung eines erheblich beeinträchtigenden Projektes sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" notwendigen Maßnahmen vorzusehen (Maßnahmen zur Kohärenzsicherung).

Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

Bei der Planung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung wurden die fachlichen Inhalte des aktualisierten Leitfadens der Europäischen Kommission zum FFH-Gebietsmanagement beachtet (Amtsblatt 2019/C 33/01, Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG).

4.1 Darstellung von Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Mit der Realisierung der B 15neu, Ost-Umfahrung Landshut im Bauabschnitt I (BA I) ergibt sich eine erhöhte prognostizierte Verkehrsmenge auf der Kreisstraße LAs 14 westlich der B 15neu. In Teilabschnitten zwischen Auloh im Westen und der Anschlussstelle an die B 15neu bei Dirnau im Osten ist damit auch ein zusätzlicher verkehrsbedingter Nährstoffeintrag in südlich bzw. östlich angrenzende empfindliche Biotope innerhalb des FFH-Gebietes DE 7439-371 - „Leiten der Unteren Isar“ verbunden.

Bei Anwendung einschlägiger Fachkonventionsvorschläge ist dies als „definitiver Verlust an Lebensraumfläche“ aufgrund gradueller Funktionsbeeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffbelastung zu werten.

Diesbezüglich sind der Lebensraumtyp 9150 (Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald) und der prioritäre LRT 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) mit erheblichen Beeinträchtigungen betroffen (siehe Unterlage 19.2).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Art und den Umfang der jeweiligen Betroffenheit:

Lebensraumtyp	9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	9180* Schlucht- und Hangmischwälder
Flächeninanspruchnahme	keine	keine
Von Stickstoffdepositionen (künftige Gesamtbelastung) oberhalb der Grenze des jeweiligen Critical Load betroffene Fläche sowie N-Zusatzbelastung > 0,3 kg N/ha*a und >3 % des Critical Load	0,21 ha	2,51 ha
Definitiver Verlust LRT-Fläche unter Berücksichtigung einer graduellen Funktionsbeeinträchtigung *)	0,05 ha	0,69 ha

*) Detaillierte Herleitung des „definitiven Verlustes aufgrund gradueller Funktionsbeeinträchtigung durch N-Zusatzdeposition“ siehe Unterlage 19.2, Kap. 5.1.

Für beide Lebensraumtypen wird sowohl im Standarddatenbogen als auch im FFH-Managementplan der Erhaltungszustand mit „gut“ (B) bezeichnet.

4.2 Beschreibung von Zustand und Ausstattung der für die Umsetzung der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgesehenen Bereiche

Ausgleichsmaßnahmen sind projektunabhängig. Sie sollen die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts so ausgleichen, dass die „globale ökologische Kohärenz“ des Natura 2000-Netzes erhalten bleibt.

Die Maßnahmen müssen grundsätzlich den beeinträchtigten Lebensraumtypen zu Gute kommen und müssen außerhalb von Bereichen liegen, die durch das Vorhaben mit zusätzlichen Stickstoffdepositionen belastet werden.

Die höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern empfiehlt, Kohärenzsicherungsmaßnahmen außerhalb des beeinträchtigten Gebietes, jedoch in räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Bei einer Lage außerhalb des Natura 2000-Gebietes müssen die Maßnahmenflächen als Bestandteil des FFH-Gebietes nachgemeldet werden.

Alternativ könnten für Kohärenzmaßnahmen zwar Flächen innerhalb des FFH-Gebietes verwendet werden, welche im FFH-Managementplan als sonstige Flächen (ohne LRT-Status) dargestellt sind. Dieses Vorgehen wird nach Kenntnis der höheren Naturschutzbehörde von der EU-Kommission jedoch sehr skeptisch betrachtet. Daher wurde diese Möglichkeit nicht weiterverfolgt.

Die Suche nach geeigneten Kohärenzsicherungsflächen wurde daher auf an das FFH-Gebiet unmittelbar angrenzende Bereiche mit geeigneten Standortbedingungen begrenzt, um die Wirksamkeit der Maßnahmen im Sinne des Natura 2000-Netzwerks zu optimieren. Die Maßnahmen helfen, den Erhaltungszustand dieses Schutzgebietes aufrecht zu erhalten und die Bedeutung des Schutzgebietes für das Natura 2000-Netzwerk zu sichern. Es wurden verschiedene Standorte geprüft, die einem der beiden FFH-Lebensraumtypen mit hinreichender Qualität bereits entsprechen und durch begleitende Bewirtschaftungsmaßnahmen aufgewertet werden können oder sich zu einem der beiden Zielbiotoptypen entwickeln lassen. Die gewählten Kohärenzsicherungsmaßnahmen liegen außerhalb von Bereichen, die durch zusätzliche Stickstoffdepositionen im Prognoseplanfall 2035 erreicht werden können, die von der B 15neu im BA I oder BA II oder von der LAs 14 ausgehen. Im Vergleich zu den beeinträchtigten Flächen entlang der LAs 14 liegen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen in störungsärmeren Bereichen (siehe Maßnahmenübersichtsplan, Unterlage 9.1/1 und Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blätter 4 und 5).

Kohärenzsicherungsmaßnahme für den LRT 9150 („Orchideen-Buchenwald“)

Die Maßnahmenfläche umfasst einen Teilbereich eines größeren Orchideen-Buchenwalds, der bereits die Kriterien des Lebensraumtyps 9150 erfüllt. Dieser Bestand liegt in westexponierter Steillage südlich des Anwesens Wolfstein bzw. der Zufahrtsstraße auf einer Teilfläche des Flurstücks 726 der Gemarkung Wolfsbach. Er liegt östlich benachbart zum FFH-Gebiet "Leiten der Unteren Isar", das sich in einem Seitentälchen der Isarhangleite nach Süden bis hierher erstreckt.

Dieser Orchideen-Buchenwald mittlerer Ausprägung wird aus einem Buchen-, Eichen-, Kiefern- und Birkenmischbestand aufgebaut, wobei Buche und Kiefer dominieren. Hinzu kommen einzelne Kirschen, Ulmen, Lärchen und in der Gehölzverjüngung darüber hinaus Esche, Walnuss, Bergahorn, Kreuzdorn, Berberitze, Wacholder usw. Der Unterwuchs ist insgesamt sehr vegetationsarm mit folgenden typischen Ar-

ten des Lebensraumtyps 9150: *Anthericum ramosum*, *Campanula persicifolia*, *Rhamnus cathartica*, *Carex cf. Montana* und *Epipactis atrorubens*.

Der als Kohärenzmaßnahme vorgesehene Streifen innerhalb dieses Waldstücks nimmt den unteren Teil des Steilhanges ein und wird vor allem aus Buchen und Birken aufgebaut, sowie einzelnen Ulmen, Lärchen, Zitterpappeln und Eichen, ansonsten ist der Bereich sehr unterwuchsarm.

Die Fläche liegt mit einem Abstand zur B 15neu im Bauabschnitt II von ca. 1,2 km und ca. 0,5 km südlich der LAs 14 und somit weit außerhalb möglicher straßenbedingter zusätzlicher Stickstoffeinträge.

Östlich der vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahme quert in einem Abstand von ca. 60 m eine Hochspannungsleitung die Isarhangleite. Diese 220-kV-Freileitung soll durch eine 380-kV-Freileitung ersetzt werden (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung, Unterlage 19.2, Kap. 7, Summationsbetrachtung mit dem Projekt Neubau einer 380-kV-Freileitung zwischen Altheim und Matzenhof). Aufgrund des Abstandes ist sichergestellt, dass die Kohärenzsicherungsfläche deutlich außerhalb der Rückschnittzone (beidseits 28 m) unter der Hochspannungsleitung liegt. Durch den Bau und den Betrieb der geplanten 380-kV-Freileitung sind keine Auswirkungen auf die Kohärenzsicherungsfläche zu erwarten.

Bei einer Erweiterung des Natura 2000-Gebietes mit der vorgeschlagenen Kohärenzsicherungs-Maßnahme für den LRT 9150 bietet es sich an, die dazwischenliegende kleine Wald-Restfläche ebenfalls in das Schutzgebiet zu integrieren. Damit würde das FFH-Gebiet darüber hinaus um zusätzliche naturnahe Waldbestände vergrößert.

Kohärenzsicherungsmaßnahme für den LRT 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder)

Bei den Maßnahmenflächen handelt sich um die drei Grundstücke mit den Fl.Nrn. 145, 146 und 148 (Gemarkung Hüttenkofen) nördlich Hüttenkofen am Kellerberg in nord- und ostexponierter Hanglage auf gut durchfeuchtetem, teilweise quelligem Untergrund. Alle drei Flächen grenzen westlich unmittelbar an das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ an und wurden in jüngerer Vergangenheit forstlich bearbeitet, d.h. Fichte wurde entnommen, und befinden sich im Waldumbau.

Das Flurstück 146 wurde bereits neu aufgeforstet mit v.a. Bergahorn, sowie Lärche. Hinzu kommt hier vermutlich Naturverjüngung aus Buche, Fichte, Birke und Eiche. Der junge Gehölzbestand ist sehr dichtwüchsig und die krautige Vegetation fehlt fast völlig, wobei die spärlich anzutreffenden Arten (u.a. *Dryopteris filix-mas*, *Salvia glutinosa*, *Stachys sylvatica*, *Geranium robertianum*), sowie der festgestellte Säbelwuchs der Gehölze eine standörtliche Zuordnung zu den Schluchtwäldern (LRT 9180*; Giersch-Bergahorn-Eschenmischwald) zulässt. An der Südgrenze des Flurstücks stocken darüber hinaus auch noch mehrere erhaltungswürdige Altbäume (Eiche, Bergahorn).

Die Flurstücke 145 und 148 sind erst vor kurzem bearbeitet worden, Fichten wurden entnommen, eine gezielte Pflanzung von Gehölzen wurde nicht festgestellt. Ältere Gehölze beschränken sich weitgehend auf Buchen, in der Naturverjüngung finden sich Esche, Bergahorn, Birke, Ulme, sowie stellenweise viel Fichte. Vor allem der Nordteil der Fl.Nr. 145 ist quellig. Im Umfeld sind auch zwei kleine Fischweiher vorhanden. Die krautige Vegetation ist auf beiden Flächen reichhaltig u.a. mit für den LRT 9180* diagnostisch relevanten Arten *Dryopteris filix-mas*, *Salvia glutinosa*, *Stachys sylvatica*, *Geranium robertianum*, *Circaea lutetiana*, *Aegopodium podagraria*. Kleinflächig sind hier auch Neophytenbestände aus Goldrute und Springkraut eingelagert.

Die Fl.Nr. 148 geht im Westen an der Hangoberkante in einen trockeneren Mischbestand aus Buche und Kiefer über. Auf der Fl.Nr. 145 liegt im Norden ein befestigter Waldweg. Die tatsächliche Lage dieses Waldweges stimmt nicht mit der Lage des nördlich angrenzenden Wegegrundstückes (Fl.Nr. 190/2) überein.

Mit der Lage im oberen Teil der Isarhangleite und dem Abstand von ca. 0,4 km zur nächstgelegenen Straße (LA 14 bei Hüttenkofen) können auch hier relevante straßenbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge ausgeschlossen werden.

4.3 Beschreibung von Art und Umfang der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sowie deren Lage im Netz Natura 2000

4.3.1 Kohärenzsicherungsmaßnahme 13 A/FFH/FCS - Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 9150 „Orchideen-Buchenwald“ an der Isarhangleite bei Wolfstein

Herleitung des Maßnahmenumfangs

- Funktionsbezogene Optimierung und Entwicklung von Lebensraumtypfläche des LRT 9150 und dauerhafte Sicherung in etwa zweifacher Dimension zum „definitorischen Verlust an Lebensraumfläche aufgrund gradueller Funktionsbeeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffbelastung“ entlang der LAs 14 (siehe Unterlage 19.2).

Zielkonzeption der Maßnahme

- Kohärenzsicherung für den Lebensraumtyp 9150 „Orchideen-Buchenwald“ im Gebiet DE 7439-371 "Leiten der Unteren Isar" durch Optimierung und Entwicklung von Lebensraumtypfläche und Erweiterung des Natura 2000-Gebietes.
- Zielzustand ist ein arten- und struktureicher Orchideenbuchenwald alter Ausprägung mit hohem Anteil an Totholz und Biotopbäumen.

Maßnahmenbeschreibung

- Förderung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung durch sukzessive Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten (z.B. Kiefer, Lärche).
- Verbesserung der Belichtung der Bodenvegetation und damit Förderung der nur spärlich vorhandenen Kraut- und Strauchschicht mit typischen Arten des Lebensraumtyps durch Entnahme einzelner Gehölze (v.a. Birken).
- Langfristige Erhöhung des Totholzanteils (sowohl stehend als auch liegend) und Entwicklung/Sicherung von Biotop- und Uraltbäumen:

Festlegung bzgl. künftigen Zielzustand und Totholzanteil: Im Zielzustand (alte Ausprägung) sollen pro Hektar Wald 80 Festmeter Totholz, 20 Biotopbäume und 10 Uraltbäume vorhanden sein. Eine forstliche Nutzung soll – über Kalamitätenschutz, Verkehrssicherung und Notwendigkeiten der Arbeitssicherheit hinaus – grundsätzlich möglich sein in dem Ausmaß, das eine Einhaltung dieser Vorgaben gewährleistet ist. Zur möglichst frühzeitigen Erreichung der geforderten Totholz mengen ist voraussichtlich z. T. die Umwandlung von lebenden Bäumen in Totholz erforderlich. In jungen Beständen sollte allerdings mit Maßnahmen wie dem Ringeln nicht zu früh begonnen werden, damit sich zunächst ein Vorrat stammstarken Holzes entwickeln kann.

Das Totholz wird möglichst zu gleichen Anteilen in der Sonne/im Schatten, stehend/liegend, geklumpt/verteilt sein sowie das Baumartenspektrum des gesamten Bestandes umfassen.

Im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung oder der Verkehrssicherung aufgearbeitetes Holz wird auf der Fläche belassen.

- Falls Nachpflanzungen notwendig sind, werden gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet "Alpenvorland" verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gemäß der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen.

Die vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme 13 A/FFH/FCS umfasst eine Flächengröße von 0,11 ha, davon ist die gesamte Fläche als LRT 9150 anrechenbar (bestehender LRT 9150).

Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Zuge des Bauvorhabens ergriffen, nach Möglichkeit auch schon früher.

4.3.2 Kohärenzsicherungsmaßnahme 14 A/FFH/FCS - Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ an der Isarhangleite bei Neudeck

Herleitung des Maßnahmenumfangs

- Funktionsbezogene Optimierung und Entwicklung von Lebensraumtypfläche des LRT 9180* und dauerhafte Sicherung in zwei- bis dreifacher Dimension zum „definitorischen Verlust an Lebensraumfläche aufgrund gradueller Funktionsbeeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffbelastung“ entlang der LAs14 (siehe Unterlage 19.2).

Zielkonzeption der Maßnahme

- Kohärenzsicherung für den Lebensraumtyp 9180* „Schlucht- und Hangmischwälder“ im Gebiet DE 7439-371 "Leiten der Unteren Isar" durch Optimierung und Entwicklung von Lebensraumtypflächen und Erweiterung des Natura 2000-Gebietes.
- Zielzustand ist ein arten- und struktureicher Giersch-Bergahorn-Eschenmischwald alter Ausprägung mit hohem Anteil an Totholz und Biotopbäumen.

Maßnahmenbeschreibung

Fl.Nr. 146

- Förderung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung durch sukzessive Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten (z.B. Lärche).
- Durchführung eines Pflegegangs mit Reduzierung der Gehölzanzahl. Danach alle 10-15 Jahre wiederholen bis ein mehrstufiger Bestandsaufbau erreicht ist.

Fl.Nr. 145 und 148

- Förderung der gesellschaftstypischen Baumartenzusammensetzung durch gezielte Pflanzung entsprechender gebietsheimischer Haupt- und Nebenbaumarten (Esche, Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Bergulme und Buche).
- Schutz der gepflanzten Gehölze und der Naturverjüngung vor Wildverbiss (durch Einzäunung).
- Durchführung von Pflegegängen mit ggf. stufenweiser Reduzierung der Gehölzanzahl alle 10-15 Jahre bis ein mehrstufiger Bestandsaufbau erreicht ist. Bei Bedarf Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten.
- Bekämpfung der festgestellten Neophytenvorkommen.

Alle Flächen

- Langfristige Erhöhung des Totholzanteils (sowohl stehend als auch liegend) und Entwicklung/Sicherung von Biotop- und Uraltbäumen:
Festlegung bzgl. künftigen Zielzustand und Totholzanteil: Im Zielzustand (alte Ausprägung) sollen pro Hektar Wald 80 Festmeter Totholz, 20 Biotopbäume und 10 Uraltbäume vorhanden sein. Eine forstliche Nutzung soll – über Kalamitätenschutz, Verkehrssicherung und Notwendigkeiten der Arbeitssicherheit hinaus – grundsätzlich möglich sein in dem Ausmaß, das eine Einhaltung dieser Vorgaben gewährleistet ist. Zur möglichst frühzeitigen Erreichung der geforderten Totholzmengen ist voraussichtlich z. T. die Umwandlung von lebenden Bäumen in Totholz erforderlich. In jungen Beständen sollte allerdings mit Maßnahmen wie dem Ringeln nicht zu früh begonnen werden, damit sich zunächst ein Vorrat stammstarken Holzes entwickeln kann.
Das Totholz wird möglichst zu gleichen Anteilen in der Sonne/im Schatten, stehend/liegend, geklumpt/verteilt sein sowie das Baumartenspektrum des gesamten Bestandes umfassen.
Im Rahmen der Borkenkäferbekämpfung oder der Verkehrssicherung aufgearbeitetes Holz wird auf der Fläche belassen.
- Für die Pflanzungen werden gebietsheimische Gehölze aus dem Vorkommensgebiet "Alpenvorland" verwendet. Bei Verwendung von Forstware muss diese aus der ökologischen Grundeinheit 42 gemäß der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut stammen.

Die vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme¹⁴ A/FFH/FCS umfasst eine Flächengröße von 2,08 ha, davon ist ein Großteil als LRT 9180* als Bestand bzw. Zielzustand mit einer Flächengröße von 1,84 ha anrechenbar. Die weiteren Teilflächen mit einer Flächengröße von ca. 0,24 ha sind hierfür standörtlich nicht geeignet. Dabei handelt es sich um einen befestigten Waldweg mit nördlich angrenzendem Restbestand auf der FI.Nr.145 und die trockeneren Standorte auf dem Geländerrücken im Westen der FI.Nr.148.

Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Zuge des Bauvorhabens ergriffen, nach Möglichkeit auch schon früher.

4.4 Prognose der Wirksamkeit der Maßnahmen

Standörtliche Gegebenheiten, Stickstoff-Belastung, Lage im Habitatverbund

Das Entwicklungspotenzial in Hinblick auf die zu erreichende Vegetationszusammensetzung der ausgewählten Parzellen ist als sehr hoch einzustufen, da die vorhandenen, anzurechnenden Lebensräume bzw. Standorte bereits den erforderlichen FFH-Lebensraumtypen entsprechen (überwiegend mittlere und junge Ausprägung).

Die ausgewählten Teilbereiche liegen außerhalb der Bereiche mit zusätzlicher straßenbedingter Stickstoffdeposition. Negative Veränderungen der Standortqualitäten sind durch den Bau der B 15neu und durch die Veränderung der Verkehrsbelastung auf der LAs 14 auf diesen Standorten aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen.

Die durch zusätzliche Stickstoffdeposition beeinträchtigten Lebensräume liegen im unmittelbaren, durch Stickstoffdepositionen bereits vorbelasteten Nahbereich der Kreisstraße LAs 14 (siehe Unterlage 19.2). Die beiden Kohärenzsicherungsmaßnahmen befinden sich demgegenüber günstiger Weise in geschützter Lage im obe-

ren Bereich der Isarhangleite jeweils innerhalb eines Seitentälchens in störungsarmen Bereichen.

Mit den beiden vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen können funktionsbezogenen Verbesserungen der durch zusätzliche Stickstoffdepositionen beeinträchtigten Lebensraumtypen 9150 und 9180* durch Erweiterung des FFH-Gebietes „Leiten der Unteren Isar“ und Vergrößerung der jeweiligen Lebensraumtypfläche des FFH-Gebietes erreicht werden. Diese erweiterten Flächen der Lebensraumtypen 9150 und 9180* werden mit den geplanten Entwicklungsmaßnahmen („begleitende Bewirtschaftungsmaßnahmen“) deutlich aufgewertet. Der angestrebte Zielzustand ist jeweils ein arten- und strukturreicher Bestand alter Ausprägung mit hohem Anteil an Totholz und Biotopbäumen.

Der Umfang der zusätzlichen in das FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ aufgenommenen Lebensraumtypflächen beträgt die 2- bis 3-fache Dimension im Vergleich zu den „definitorischen Lebensraumtypverlusten aufgrund der graduellen Funktionsbeeinträchtigung“ (siehe Kap. 4.1). Beim LRT 9150 beträgt der Faktor ca. 2,0, beim LRT 9180* ca. 2,7.

Mit diesen Maßnahmen wird ein gezielter Ausgleich für die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die zu schützenden Lebensräume geschaffen. Es sind entsprechend § 34 Abs. 5 BNatSchG geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“. Beurteilung bzgl. des Eintretens der Beeinträchtigung und der vollen Funktionsfähigkeit des Ausgleichs

- Die Beeinträchtigung durch zu hohe Stickstoffeinträge tritt nicht schlagartig ein, sondern nimmt im Laufe der Jahre langsam zu, in denen die geplante B 15neu in Betrieb ist und sich damit eine höhere Verkehrsbelastung auf der LAs 14 ergibt. Für den Teil der Lebensgemeinschaft, für den der zusätzliche Stickstoffeintrag nicht von Relevanz ist (Tierarten), ergeben sich im Wirkraum keine Beeinträchtigungen. Lediglich eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme (z.B. durch Rodung) wäre sofort in vollem Umfang wirksam, tritt aber im BA I der B 15neu nicht ein.
- Durch die Erweiterung des FFH-Gebietes mit Maßnahmenflächen, die bereits den FFH-Lebensraumtypen 9150 und 9180* entsprechen, ist eine schnelle Wirksamkeit gegeben. Mit den festgesetzten Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen werden mittel- bis langfristig arten- und strukturreiche Bestände auch alter Ausprägung mit hohem Anteil an Totholz und Biotopbäumen entstehen.
- Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind in Waldflächen eingebettet, die nicht intensiv forstwirtschaftlich genutzt werden.
- Die gewählten Standorte liegen im Verbund mit den naturnah bewirtschafteten Wäldern des FFH-Gebietes „Leiten der Unteren Isar“. Insgesamt liegen die Flächen in einem großflächigen Schutzgebiet von ca. 655 ha, das vorrangig dem Schutz von Wäldern gewidmet ist.
- Für die Kohärenzsicherungsflächen wird im Vergleich zum beeinträchtigten Bestand (hier: „definitorischer Verlust an LRT-Fläche unter Berücksichtigung einer graduellen Funktionsbeeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffdeposition“) eine deutlich größere Fläche zur Verfügung gestellt (Faktor 2 bis 3), um sicher zu stellen, dass die erforderliche Flächengröße für die Kohärenzsicherung mit Sicherheit erreicht wird. Das FFH-Gebiet wird seine Funktionen für die Erhaltungsziele ohne Unterbrechung weiterhin erfüllen.

Die Ausgleichsmaßnahmen gewährleisten damit, dass das FFH-Gebiet weiterhin zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von natürlichen Lebensräumen und Habitaten der Arten „innerhalb der betroffenen biogeografischen Region“ beiträgt und somit die Erhaltung der globalen Kohärenz des Natura-2000-Netzes sicherstellt.

Mit dem geplanten Vorgehen ist auch sichergestellt, dass das FFH-Gebiet grundsätzlich nicht irreversibel beeinträchtigt werden könnte, bevor ein Ausgleich erfolgt ist.

Der Ausgleich in Bezug auf das Natura-2000-Netz erfolgt mit diesen Maßnahmen zusätzlich zu dem Beitrag, den der Mitgliedstaat nach den Richtlinien geleistet haben sollte (keine Sowieso-Maßnahme).

4.5 Beschreibung der vorgesehenen Regelungen zur Sicherung der Umsetzung

Verfügbarkeit der benötigten Flächen

Der Vorhabensträger wird die Maßnahmenfläche erwerben oder als dauernd zu belastende Fläche (mittels Vereinbarung oder dingliche Sicherung mit Grundbucheintrag) sicherstellen, sodass die Flächen auf Dauer als Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Rechtliche und finanzielle Sicherung

Die Flächen für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen grenzen an das vom Vorhaben betroffene FFH-Gebiet an. Mit der Einbringung der angrenzenden Maßnahmen 13 A/FFH/FCS und 14 A/FFH/FCS als Kohärenzsicherungsmaßnahme müssen diese als Bestandteil des FFH-Gebietes nachgemeldet werden. Damit ist gesichert, dass die Fläche langfristig einen ausreichenden Schutz genießt. Zudem wird die Fläche als Kohärenzsicherungsmaßnahme durch den Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben rechtlich in ihrem Bestand gesichert.

Die Herstellung der Maßnahmen und die Regelung der dauerhaften Pflege werden im landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Planfeststellungsantrages ist, beschrieben.

Die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabenträger wird die Maßnahmen zeitlich unbefristet unterhalten.

Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über die getroffenen Maßnahmen.

4.6 Regelungen zur Kontrolle

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung an der Isarhangleite werden in ein Monitoring und eine Funktionskontrolle eingebunden, die der Vorhabenträger bis zum Erreichen des Zielzustands der Kohärenzsicherungsmaßnahmen sicherstellt.

Spezifisch für den Erfolg der Maßnahmen sind in diesem Rahmen folgende Aspekte zu überwachen:

- Es ist eine Kontrolle des Pflanzenerfolgs erforderlich, um die Entwicklung des Waldbestandes im Hinblick auf den angestrebten Anteil an Zielbaumarten zu beobachten. Bei mangelnder oder fehlender Entwicklung muss eine Nachpflanzung erfolgen, ggf. überhandnehmender Fichten- oder Neophytenaufwuchs wird beseitigt.

- Die Artenzusammensetzung und die Entwicklung des Artenspektrums werden regelmäßig dokumentiert.

Durch das vorgesehene Monitoring wird sichergestellt, dass bei unerwünschten Entwicklungen wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die zuständigen Forst- und Naturschutzbehörden werden über die wesentlichen Zwischenschritte und das Ergebnis des Monitorings informiert.

5 Zusammenfassung zu den Maßnahmen der Kohärenzsicherung

Das Vorhaben B 15neu, Ost-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt I führt zu einer erhöhten prognostizierten Verkehrsmenge auf der Kreisstraße LAs 14 in Richtung Landshut mit damit verbundenen zusätzlichen verkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in das angrenzende FFH-Gebiete DE 7439-371 - „Leiten der Unteren Isar“. Bei Anwendung hierfür einschlägiger Fachkonventionsvorschläge ist dies als „definitivischer Verlust an Lebensraumfläche aufgrund gradueller Funktionsbeeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffbelastung“ zu werten. Für den Lebensraumtyp (LRT) 9150 (Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald) und den prioritären LRT 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) ergeben sich damit erheblichen Beeinträchtigungen.

Als Kompensation für die vorhabenbedingte, erhebliche Beeinträchtigung von Waldbeständen der Lebensraumtypen 9150 (Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald) und 9180* (Schlucht- und Hangmischwälder) durch zusätzliche Stickstoffeinträge entlang der Kreisstraße LAs 14 werden funktionsbezogenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vorgenommen. Hierfür werden Flächen außerhalb des FFH-Gebietes, die einem der beiden FFH-Lebensraumtypen mit hinreichender Qualität bereits entsprechen und durch begleitende Bewirtschaftungsmaßnahmen aufgewertet werden können, oder sich zu einem der beiden Zielbiotoptypen entwickeln lassen, als zusätzliche Lebensraumflächen in das FFH-Gebiet integriert.

Die Maßnahmen werden in der Nähe zum Eingriffsort umgesetzt, aber außerhalb der Reichweite möglicher Wirkungen durch straßenbedingte Stickstoffdeposition. Die gewählten Standorte liegen unmittelbar angrenzend am demselben FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ wie die beeinträchtigten Lebensraumtypen und damit in derselben biogeografischen Region.

Der Vorhabenträger wird die Maßnahmenflächen erwerben oder als dauernd zu belastende Fläche (mittels Vereinbarung oder dingliche Sicherung mit Grundbucheintrag) sicherstellen, sodass die Flächen auf Dauer als Kohärenzsicherungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Mit der Einbringung der an das FFH-Gebiet angrenzenden Maßnahmen 13 A/FFH/FCS und 14 A/FFH/FCS als Kohärenzsicherungsmaßnahme werden diese als Bestandteil des FFH-Gebietes nachgemeldet und die Änderung der Grenzziehung an die EU-Kommission bekannt gegeben.

Auf beiden Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden langfristig Optimierungs- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt mit dem Ziel einen arten- und strukturreichen „Orchideenbuchenwald“ bzw. „Schlucht- und Hangmischwald“ mit jeweils alter Ausprägung und hohem Anteil an Totholz und Biotopbäumen zu erreichen.

Der „definitivische Verlust an LRT-Fläche unter Berücksichtigung einer graduellen Funktionsbeeinträchtigung“, für den erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Wald-Lebensraumtypen berechnet wurden, ist zusammen etwa 0,74 ha groß. Die vorgesehenen Waldflächen der Kohärenzmaßnahmen mit Bestand oder Entwicklung dieser Lebensraumtypen umfassen ca. 1,95 ha. Eine 2 bis 3-fache Dimension der beeinträchtigten LRT-Fläche mit voller Funktionserfüllung ist damit auch unter Beachtung möglicher Prognoseunsicherheiten für die Zielerreichung gewährleistet.

Das Entwicklungspotenzial in Hinblick auf die zu erreichende Vegetationszusammensetzung der ausgewählten Parzellen ist als sehr hoch einzustufen, da die vorhandenen, anzurechnenden Lebensräume bzw. Standorte bereits den erforderlichen FFH-Lebensraumtypen entsprechen (überwiegend mittlere und junge Ausprägung).

Für die Eignung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen besteht somit eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit.

Für die Beurteilung bzgl. des Eintretens der Beeinträchtigung und der vollen Funktionsfähigkeit des Ausgleichs ergibt sich:

- Die beeinträchtigten Wälder bleiben vollständig erhalten. Ihr Zustand verschlechtert sich graduell infolge der zu erwartenden zusätzlichen Stickstoffeinträge. Die allmählich verlorengehenden Funktionen werden von den Ausgleichsmaßnahmen übernommen.
- Durch die Erweiterung des FFH-Gebietes mit Maßnahmenflächen, die bereits den FFH-Lebensraumtypen 9150 und 9180* entsprechen, ist eine schnelle Wirksamkeit gegeben. Mit den festgesetzten Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen werden mittel- bis langfristig arten- und strukturreiche Bestände auch alter Ausprägung mit hohem Anteil an Totholz und Biotopbäumen entstehen.
- Die gewählten Standorte liegen im Verbund mit den anderen Waldflächen im FFH-Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ mit einer Fläche von ca. 655 ha, das vorrangig dem Schutz von Waldlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL dient.
- Für die Kohärenzsicherungsflächen wird im Vergleich zum beeinträchtigten Bestand (hier: „definitorischer Verlust an LRT-Fläche unter Berücksichtigung einer graduellen Funktionsbeeinträchtigung durch zusätzliche Stickstoffdeposition“) eine deutlich größere Fläche (Faktor 2 bis 3) zur Verfügung gestellt.

Mit dem geplanten Vorgehen ist sichergestellt, dass das FFH-Gebiet grundsätzlich nicht irreversibel beeinträchtigt werden könnte, bevor ein Ausgleich erfolgt ist.

Ein Monitoring mit Funktionskontrolle bezüglich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen wird durchgeführt.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich die Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 9150 und 9180* im FFH-Gebiet DE 7439-371 - „Leiten der Unteren Isar“ ausgleichen. Die Kohärenz des Schutzgebietssystems bleibt erhalten bzw. der Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“ wird gesichert.

6 **Fazit**

Für das Vorhaben B 15neu, Ost-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt I liegen alle Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 BNatSchG für die Zulassung des Vorhabens vor (Fehlen einer zumutbaren Alternative, Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung).

Da mit dem Vorhaben ein prioritärer Lebensraumtyp erheblich beeinträchtigt wird und für den Bauabschnitt I noch keine Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden können, ist eine Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich.